

## 1. Allgemeines

Es gelten stets die nachstehenden aufgeführten Bedingungen. Zusätzlich oder abweichende Regelungen sind nur dann wirksam, wenn diesem in jedem Einzelfall schriftlich von uns bestätigt werden. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## 2. Angebot und Preis

Alle unsere Angebote sind freibleibend, der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn diese von uns ausdrücklich bestätigt wurde.

## 3. Lieferung

Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort geht die Gefahr auf den Käufer über. Bei Abholung hat der Käufer die Ware selbst abzuladen. Eine eventuelle Hilfestellung durch unsere Mitarbeiter begründet keine weitere Gefahrübernahme.

## 4. Lieferfrist

Liefertermine gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns bestätigt wurden. Bei Terminüberschreitungen hat der Käufer zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lieferschwierigkeiten, deren Ursache wir nicht vertreten haben, befreien uns für deren Dauer voll von der Lieferverpflichtung.

## 5. Mängelrüge

Grundsätzlich sind stets die natürlichen Eigenschaften der Werkstoffe zu berücksichtigen. Hieraus können insbesondere bei Naturstein keine Mängel hergeleitet werden. Der Käufer hat die Ware sofort bei Empfang zu überprüfen und etwaige Mängel oder Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen. Bei verpackter Ware gilt hierüber eine Frist von 3 Werktagen als vereinbart. Nach dieser Frist sowie bei Weitergabe an Dritte oder nach Bearbeitung gilt die Ware als unbeanstandet angenommen. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir stets zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Erst wenn diese fehlschlägt, lebt das Recht des Käufers auf Minderung oder Wandlung wieder auf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz jedweder Art sind ausgeschlossen.

## 6. Gewährleistung

Grundsätzlich ist jede Gewährleistung für natürlichen Verschleiß sowie für Schäden infolge mangelnder Wartung und Pflege ausgeschlossen.

Jede Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Ware unsachgemäß behandelt, nicht bestimmungsgemäß oder vom Käufer oder von Dritten verändert wurde. Haben wir die Ware selbst hergestellt oder eingebaut, so gilt die Bestimmung der VOB Teil B und C als Vertragsbestandteil vereinbart.

## 7. Zahlung

Grundsätzlich ist die Ware bei Empfang oder spätestens sofort nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag ist stets sofort fällig. Wir behalten uns vor, ggf. Vorkasse zu verlangen. Eventuell vereinbarten Mengenrabatt sind besonders auf der Rechnung vermerkt. Eigenmächtige Abzüge sind nicht zulässig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden bankübliche Überziehungszinsen berechnet, und es entfallen alle Rabattzusagen. Abzüge aufgrund von Mängelrügen sind nur nach Vereinbarung zulässig (siehe Ziffer 5). Jedwede Aufrechnung ist unzulässig, Es sei denn, es handelt sich in der Sache um eine von uns unbestrittene oder rechtskräftige gestellte Forderung.

## 8. Eigentumsvorbehalten

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, sie gilt solange als Vorbehaltsware vom Käufer an Dritte veräußert, so erlischt unser Eigentum nicht. Vielmehr tritt der Käufer schon jetzt seine Vorderrung in Höhe des Warenwertes an uns ab. Der Käufer hat den Dritten hierüber zu informieren. Wird Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden oder in andere Gegenstände eingebaut, so erlischt unser Eigentum nicht, sondern wir werden Miteigentümer der neuen Sache gemäß § 947 BGB.

Ein Eigentumserwerb laut § 950 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 9. Muster, Farben und Beschaffenheit

Muster zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steines. Sie können niemals alle Eigenschaften sowie Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge in sich vereinigen. Es wird keine Haftung übernommen für die bei Naturstein vorkommenden Farb- und Strukturunterschiede, Änderungen usw., ferner ist für Naturstein wie Poren, offene Stellen, Einsprengungen, Risse, Quarzadern. Sie bedeuten keine Wertminderungen.

Bei buntem Marmor sind sachgemäß Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und das Wiederaussetzen, ferner die Verstärkung durch untergelegte, solide Platten (Verdopplungen) sowie das Anbringen von Klammern; Dübeln, Vierungen je nach Beschaffung Marmorsorten nicht vermeidbar.

Wertstücke mit einer Länge von über 200cm dürfen geteilt geliefert werden.

## 10. Gerichtsstand ist Osnabrück



**Naturstein  
Wagenleitner**  
GmbH